

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

Kennzeichen
GS5-A-324/046-2011

Frist

Bezug

Bearbeiter
Mag. Haiden

(0 27 42) 9005
Durchwahl
16349

Datum
20. September 2011

Betrifft

Änderung des des NÖ Sozialhilfegesetzes 2000 (NÖ SHG);

Motivenbericht

Hoher Landtag!

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion

Eing.: 21.09.2011

Ltg. -962/S-2/3-2011

S-Ausschuss

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

Allgemeiner Teil:

Ziel:

Vorliegender Entwurf einer Änderung des NÖ Sozialhilfegesetzes 2000 (NÖ SHG) dient der Umsetzung folgender Vorhaben:

- Umsetzung der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die gemeinsame Förderung der 24-Stunden-Betreuung
- redaktionelle Anpassungen

Inhalt:

Die gegenständliche Gesetzesnovelle enthält folgende Änderungsvorschläge:

- Verankerung der bisher geltenden gesetzlichen Grundlagen für die Förderung der 24-Stunden-Betreuung für pflegebedürftige Menschen in Niederösterreich im NÖ Sozialhilfegesetz 2000, bedingt durch die Aufhebung des NÖ Pflegegeldgesetzes 1993
- redaktionelle Anpassungen

Der Bund und die Länder haben eine Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die gemeinsame Förderung der 24-Stunden-Betreuung, LGBl. 0826-0, abgeschlossen. Durch diese Vereinbarung wurden die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Förderung der 24-Stunden-Betreuung geschaffen. Die Vereinbarung trat rückwirkend mit 1.1.2008 in Kraft.

In ihrer Tagung am 16. März 2011 fasste die LandesfinanzreferentInnenkonferenz zur „Sicherung der Pflegefinanzierung & Verwaltungsreform Pflegegeld“ den einstimmigen Beschluss, dass Bund und Länder eine Verwaltungsreform im Bereich des Pflegegeldes anstreben, mit dem Ziel, dass die Gesetzgebungs- und Vollziehungskompetenz des Landespflegegeldes vom Bund mit Wirkung 1. Jänner 2012 übernommen wird. Hierbei soll eine Kostenerstattung durch die Länder und Gemeinden in Höhe des Jahresaufwandes 2010 erfolgen.

Zur Umsetzung dieses Vorhabens hat der Nationalrat in seiner Sitzung am 8. Juli 2011 das Pflegegeldreformgesetz 2012 mit Wirkung ab 1. Jänner 2012 beschlossen (BGBl. I Nr. 58/2011- kundgemacht am 29. Juli 2011). Aufgrund dieses Gesetzesbeschlusses werden die Pflegegeldregelungen des NÖ Pflegegeldgesetzes 1993 in Bundesrecht übergeleitet und gleichzeitig mit Inkrafttreten des Pflegegeldreformgesetzes 2012 ex lege außer Kraft gesetzt.

In den Erläuterungen zur Regierungsvorlage zum Pflegegeldreformgesetz 2012 wird ausgeführt, dass sich die neue Kompetenzgrundlage (Art. 10 Abs. 1 Z. 11 B-VG) nur auf Angelegenheiten des „Pflegegeldwesens“, nicht jedoch auf die Regelungen betreffend die Förderung der 24- Stunden-Betreuung bezieht. Deren Regelung verbleibt daher weiterhin in Landeszuständigkeit. Durch das Pflegegeldreformgesetz 2012 wird daher der im NÖ Pflegegeldgesetz 1993 verbleibende Abschnitt 3a „Förderungen“ nicht aufgehoben.

Durch den Entwurf einer Aufhebung des NÖ Pflegegeldgesetzes 1993 soll der im NÖ Pflegegeldgesetz 1993 verbleibende Abschnitt 3a „Förderungen“ (§§ 17a bis 17d NÖ PGG) aufgehoben werden. Dieser Abschnitt enthielt bisher die entsprechenden Rechtsgrundlagen für die Förderung der 24-Stunden-Betreuung.

Durch vorliegenden Entwurf einer Änderung des NÖ Sozialhilfegesetzes 2000 sollen die bisher geltenden Regelungen betreffend die Förderung der 24-Stunden-Betreuung systematisch in das NÖ Sozialhilfegesetz eingefügt werden. Es soll wie bisher die in der Art. 15a B-VG Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern normierte Förderung von pflegebedürftigen Menschen umgesetzt (§ 43a) sowie die Grundlage für günstigere Regelungen im Rahmen des **NÖ Modells zur 24-Stunden-Betreuung** (§ 43b) für pflegebedürftige Menschen durch das Land geschaffen werden.

Rechtstechnisch wird dieses Ziel durch die Aufnahme eines neuen Abschnittes 5a (Förderungen) erreicht, welcher die gesetzliche Grundlage bietet, pflegebedürftigen Menschen Förderungen im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung (ohne Rechtsanspruch) zu gewähren (§ 43).

Abschließend erfolgen durch vorliegende Gesetzesnovelle rechtliche Klarstellungen bzw. redaktionelle Anpassungen, welche sich durch die Übernahme der Angelegenheiten des Pflegegeldes durch den Bund ergeben.

Allen betroffenen Stellen und Interessenvertretungen wurde im Rahmen des Begutachtungsverfahrens die Möglichkeit zur Stellungnahme zum vorliegendem Gesetzesentwurf eingeräumt. Der Entwurf wurde ferner der Bürgerbegutachtung unterzogen. Die eingelangten Stellungnahmen wurden weitgehend berücksichtigt.

Gleichzeitig zum Begutachtungsverfahren wurde der Entwurf samt Erläuterungen gemäß Art. 1 Abs. 2 und 4 Z. 1 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, LGBl. 0814, dem Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, dem Österreichischen Gemeindebund, vertreten durch den Verband der NÖ Gemeindevertreter der ÖVP, dem Österreichischen Gemeindebund, vertreten durch den Verband sozialdemokratischer Gemeindevertreter für NÖ, sowie dem Österreichischen Städtebund – Landesgruppe NÖ - übermittelt.

Der „Konsultationsmechanismus“ wurde nicht ausgelöst.

Die Kompetenz des Landes zur Regelung des Gegenstandes des Entwurfs gründet sich auf Art. 12 Abs. 1 Z. 1, Art. 15 Abs. 1 und Art 17 B-VG.

Kostendarstellung:

Es entstehen dem Land Niederösterreich und den Gemeinden auf Grund dieses Entwurfes keine zusätzlichen finanziellen Mehraufwendungen, da lediglich die bisherigen Regelungen betreffend die Förderung der 24-Stunden-Betreuung aus dem

NÖ Pflegegeldgesetz 1993 (Abschnitt 3a Förderungen) in das NÖ Sozialhilfegesetz 2000 transferiert werden.

Dem Bund entsteht durch den vorliegenden Gesetzesentwurf kein finanzieller Mehraufwand, zu dessen Tragung er nicht schon aufgrund der Art. 15a B-VG Vereinbarung über die gemeinsame Förderung der 24-Stunden-Betreuung verpflichtet wäre.

Besonderer Teil:

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Art. I Z. 1 (INHALTSVERZEICHNIS):

Durch die Aufnahme eines neuen Abschnittes 5a Förderungen (§§ 43 bis 43b) ist das Inhaltsverzeichnis entsprechend zu ergänzen.

Zu Art. I Z. 2 und Z. 6 (§ 3 Abs. 1 und §§ 43 bis 43b):

Durch einen zeitgleich in Begutachtung befindlichen Gesetzesentwurf (Aufhebung des NÖ Pflegegeldgesetzes 1993) soll der Abschnitt 3a „Förderungen“ des NÖ Pflegegeldgesetzes 1993 aufgehoben werden. Durch den gegenständlichen Gesetzesentwurf sollen die aufgehobenen Regelungen systematisch in das NÖ Sozialhilfegesetz 2000 eingefügt werden. Legistisch wird dies in Form eines eigenen Abschnittes 5a „Förderungen“ umgesetzt. Dieser Abschnitt 5a „Förderungen“ zählt zu den Leistungen der Sozialhilfe im Sinne des § 3 NÖ SHG.

Die im Abschnitt 5a enthaltenen Bestimmungen über die Zuständigkeit stellen eine lex specialis zu § 66 NÖ SHG dar, das heißt im Bereich von Förderungen nach Abschnitt 5a gelangt § 66 NÖ SHG nicht zur Anwendung.

Zu § 43:

Mit dieser Bestimmung wird klargestellt, dass das Land Niederösterreich Förderungen nach dem neuen Abschnitt 5a im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung und ohne Rechtsanspruch gewährt.

Zu § 43a:

Durch die abgeschlossene Art. 15a B-VG Vereinbarung über die gemeinsame Förderung der 24-Stunden-Betreuung soll eine Möglichkeit geschaffen werden, pflegebedürftigen Menschen oder ihren Angehörigen Zuwendungen zur Förderung der 24-Stunden-Betreuung zu Hause zu gewähren. Gefördert werden sollen dabei 24-Stunden-Betreuungsverhältnisse im Sinne einer Rund-um-die-Uhr-Betreuung.

Als Nachweis des Bestehens eines Betreuungsverhältnisses gemäß § 1 Abs. 1 Hausbetreuungsgesetz- HBeG soll der diesem zu Grunde liegende entsprechende Betreuungsvertrag dienen.

Um die nötige Qualität der Betreuung zu sichern, sollen die Betreuungspersonen über eine in Hinblick auf die von ihnen durchzuführenden Tätigkeiten ausreichende Mindestausbildung verfügen. Seit 1.1.2009 muss daher eine der folgenden Voraussetzungen vorliegen:

- theoretische Ausbildung der Betreuungskraft.
Diese soll im Wesentlichen der theoretischen Ausbildung eines Heimhelfers/einer Heimhelferin nach der Vereinbarung zwischen Bund und Ländern über Sozialbetreuungsberufe entsprechen.
- sechs Monate sachgerechte Betreuung durch die Betreuungskraft
- Befugnis der Betreuungskraft gemäß §§ 3b oder 15 Abs. 7 Gesundheits- und Krankenpflegegesetz oder § 50b Ärztegesetz 1998.

Mit § 43a Abs. 4 wird Artikel 2 Abs. 1 der Art. 15a B-VG Vereinbarung über die gemeinsame Förderung der 24-Stunden-Betreuung umgesetzt. Die Kosten der 24-Stunden-Betreuung werden zwischen dem Bund und den Ländern im Verhältnis 60:40 (Bund: Länder) aufgeteilt. Für die Tragung des Länderanteils sollen die Kostentragungsbestimmungen des § 56 NÖ SHG für die Finanzierung der Kosten der Sozialhilfe gelten.

In Niederösterreich kann die Förderung der 24-Stunden-Betreuung auf Basis der angeführten Art. 15a B-VG Vereinbarung alternativ entweder beim Land (Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Soziales) oder beim Bundessozialamt beantragt werden. Die Förderung soll- wie bisher - unabhängig von allfällig vorhandenem Vermögen der zu betreuenden Person gewährt werden.

Die näheren Bestimmungen über die Voraussetzungen für die Gewährung einer Förderung sollen in Form von Richtlinien der Landesregierung erlassen werden.

§ 43a entspricht weitgehend § 21b BPGG in der Fassung der Novelle BGBl. I Nr. 57/2008.

Festgehalten wird, dass § 43a nur die Verpflichtungen aus der zitierten Art. 15a B-VG Vereinbarung umsetzt. Das **NÖ Modell zur 24-Stunden-Betreuung** enthält darüber hinausgehende günstigere Regelungen, dafür bietet § 43b die Rechtsgrundlage. Im Ergebnis bedeutet dies, dass nach dem NÖ Fördermodell Pflegegeldbezieher der Stufen 1 und 2 auch weiterhin die Möglichkeit haben, eine Förderung zur 24-Stunden-Betreuung in Anspruch zu nehmen, wenn sie das Vorliegen einer Erkrankung des demenziellen Formenkreises nachweisen können.

Zu § 43b:

§ 43b bietet die Möglichkeit, die vereinbarte Förderung der 24-Stunden-Betreuung für pflegebedürftige Menschen durch das Land aufzustocken, auch auf pflegebedürftige Menschen mit Anspruch auf Pflegegeld der Stufen 1 und 2 auszudehnen bzw. allfällige günstigere Fördervoraussetzungen zu normieren. Diese Bestimmung bildet - neben § 43a - die gesetzliche Grundlage für das **NÖ Modell zur 24-Stunden-Betreuung**. Bisher bildeten die §§ 17b und 17c des NÖ Pflegegeldgesetzes 1993 die Rechtsgrundlage für das NÖ Fördermodell.

Das NÖ Fördermodell enthält wie bisher folgende – vom Fördermodell des Bundes abweichende günstigere – Regelungen:

Das NÖ Fördermodell gilt für Personen:

- mit Hauptwohnsitz in Niederösterreich
- mit Bezug von Pflegegeld zumindest der Stufe 3 (ohne weiteren Nachweis)
- mit Bezug von Pflegegeld der Stufen 1 und 2 (bei nachgewiesener Demenz)

Die Höhe der Förderung beträgt nach dem Bundesfördermodell und dem **NÖ Modell zur 24-Stunden-Betreuung** (auf Basis von mindestens zwei Betreuungsverhältnissen:

- bei selbständigen Betreuungskräften bis zu € 550/Monat
- bei unselbständigen Betreuungskräften bis zu € 1.100/Monat

Festgehalten wird, dass die Förderung der 24-Stunden-Betreuung – entgegen ihrer Bezeichnung - den Zweck hat, die mit der Legalisierung von 24-Stunden-Betreuungsverhältnissen verbundenen Kosten (Sozialversicherungsbeiträge etc.) abzudecken, nicht jedoch die Kosten der Betreuung der pflegebedürftigen Menschen an sich (wenn auch nur teilweise) abzugelten. Das Pflegegeld hat hingegen den Zweck, die mit der Betreuung und Pflege verbundenen Mehrkosten pauschal abzugelten.

Für das NÖ Fördermodell sollen die Kostentragungsbestimmungen des § 56 NÖ SHG für die Finanzierung der Kosten der Sozialhilfe gelten. Mit dieser Regelung soll eine Finanzierung des NÖ Fördermodells sichergestellt werden.

Darüber hinaus bietet § 43b die Möglichkeit, weitere Förderungen zum Zwecke der Unterstützung von pflegebedürftigen Personen zu gewähren. Die nähere Ausgestaltung solcher weiterer Förderungen ist ebenfalls durch Richtlinien der Landesregierung vorzunehmen.

Angemerkt wird, dass der Bund mit der Übernahme der Angelegenheiten des Pflegegeldes der Länder auch die Angelegenheiten der Ersatzpflege übernimmt (vgl. § 21a BPGG- Zuschuss zu den Kosten der Ersatzpflege).

Zu Art. I Z. 3, Z. 4 und Z. 5 (§ 15 Abs. 1, § 25 Abs.1 Z. 3 und § 35 Abs. 1):

Der Nationalrat hat in seiner Sitzung am 8. Juli 2011 das Pflegegeldreformgesetz 2012 mit Wirkung ab 1. Jänner 2012 beschlossen (BGBl. I Nr. 58/2011- kundgemacht am 29. Juli 2011). Aufgrund dieses Gesetzesbeschlusses werden die bisherigen landesgesetzlichen Pflegegeldregelungen in Bundesrecht übergeleitet und gleichzeitig mit Inkrafttreten des Pflegegeldreformgesetzes 2012 ex lege außer Kraft gesetzt.

Nachdem es ab 1.Jänner 2012 nur mehr bundesgesetzliche Pflegegeldregelungen (im Bundespflegegeldgesetz) gibt, sind im NÖ Sozialhilfegesetz 2000 enthaltene Verweise auf die landesgesetzlichen Pflegegeldregelungen aufzuheben. Bei dieser Änderung handelt es sich daher um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Art. I Z. 7, Z. 8 und Z. 9 (§ 69 Abs. 8, § 69a Abs. 5, Abs. 6 und Abs. 9):

Art. 4 der Art. 15a B-VG Vereinbarung über die gemeinsame Förderung der 24-Stunden-Betreuung verpflichtet die Vertragsparteien, die für die Durchführung der Förderungen und für die Kostenabrechnung notwendigen datenschutzrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen. Dieser Verpflichtung wird mit gegenständlichen Bestimmungen entsprochen.

§ 69a ermöglicht bei der Gewährung von Förderungen nach dem neuen Abschnitt 5a das automationsunterstützte Verarbeiten der im Abs. 5 und Abs. 6 aufgelisteten Daten.

§ 69a Abs. 6 erlaubt das automationsunterstützte Verarbeiten von Daten der Pflegepersonen (selbständige oder unselbständige Betreuer oder betreuende Angehörige), soweit die Daten zur Feststellung der Fördervoraussetzungen und der Höhe der jeweiligen Förderung notwendig sind. Von der automationsunterstützten Datenverarbeitung nicht erfasst sein sollen Gesundheitsdaten. Die Aufzählung entspricht jener in § 17d NÖ PGG.

Die Übermittlung von gemäß § 69a Abs. 5 und Abs. 6 verarbeiteten Daten an das Bundessozialamt, sonstige Entscheidungsträger etc. wird durch § 69 Abs. 8 insoweit eingeschränkt, als die Übermittlung der Daten unabdingbare Voraussetzung für die Durchführung der Förderungen oder die Kostenabrechnung sein muss.

Unter dem Begriff „Einrichtungen“ sollen allgemein Stellen, welche Förderungen für pflegebedürftige Menschen bzw. die Kostenabrechnung abwickeln, verstanden werden.

Zu Art. II

Die Änderung des NÖ Sozialhilfegesetzes 2000 soll zeitgleich mit dem in Kraft Treten des Pflegegeldreformgesetzes 2012 und der Aufhebung des NÖ Pflegegeldgesetzes 1993 am 1. Jänner 2012 erfolgen.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Änderung des NÖ Sozialhilfegesetzes 2000 (NÖ SHG) der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung

Mag. Schwarz
Landesrätin

Mag. Scheele
Landesrätin